

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... 9. Oktober 1997 .....  
beschlossen:

Änderung des  
NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBl.5010, wird wie folgt  
geändert:

Nach § 18 werden folgende Bestimmungen angefügt:

"§ 19

Die §§ 20 bis 22 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des  
31. Dezember 1997 liegen.

§ 20

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr  
Personen erwerben, die mit Ablauf des 31. Dezember 1997 zehn Jahre an  
ruhebezugfähiger Gesamtzeit im Sinne der §§ 19 und 20 des NÖ Bezügege-  
setzes, LGBl.0030, aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines An-  
spruchs auf Versorgungsbezug nach einer dort angeführten Person.

(3) Auf Personen nach den Abs.1 und 2 sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1997 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 mit Ausnahme der §§ 10 bis 13,
2. folgende in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes:
  - a) § 7 Abs.5,
  - b) § 7 Abs.3, wenn die Voraussetzungen für den Anfall eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges erfüllt sind.

(4) Auf Personen nach den Abs.1 und 2 sind § 7 Abs.5 und die Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Pensionsbeitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 zugrunde zu legen sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

## § 21

Auf Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1997 erstmals mit einer im § 7 Abs.1 angeführten Funktion betraut werden, ist anstelle dieses Gesetzes das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 anzuwenden.

## § 22

Auf Personen, die mit Ablauf des 31. Dezember 1997 - abgesehen vom Ausscheiden aus der Funktion - die zeitlichen Voraussetzungen für eine einmalige Entschädigung nach § 7 Abs.6 erfüllen, ist diese Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für die Bemessung von Ansprüchen maßgebenden Zeitdauer nur Zeiten zugrunde gelegt werden können, die vor dem 1. Jänner 1998 liegen. Dabei sind nicht die Bezüge (einschließlich der Sonderzahlung) nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 zugrunde zu legen, sondern die Bezüge (einschließlich der Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte."

## Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner.1998 in Kraft.